

aus dem **AFET** - Bundesverband für Erziehungshilfe e. V.
zur fachlichen Diskussion zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz¹⁾

CLAUDIA SEIBOLD

SCHULSOZIALARBEIT – MIT DEM KJSG AUF ERFOLGSKURS?

Schulsozialarbeit ist ein stark wachsendes Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe, obwohl sie bis 2021 ohne eindeutige rechtliche Verortung im Kinder- und Jugendhilfe-Gesetz (SGB VIII) auskommen musste. Namhafte Vertreter*innen des Kinder- und Jugendhilferechts, wie z.B. Kunkel und Kepert, sahen sie gar als „Phantombegriff“ (Kunkel et al 2016). Ob es Schulsozialarbeit an einer Schule gab oder nicht und wie diese ausgestaltet wurde, hing von der Kassenlage und dem Willen der örtlichen und regionalen Akteur*innen ab.

Mit dem neuen Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) hat die Schulsozialarbeit seit 2021 nach langen Jahren endlich eine konkrete rechtliche Verortung im Bundesgesetz der Kinder- und Jugendhilfe erhalten. Mit §13a Schulsozialarbeit ist sie nun explizit benannt und rechtlich gefasst.

Ist damit nun alles klar? Gibt es nun tatsächlich ein bundesweit einheitliches Verständnis von Schulsozialarbeit? Oder bleiben womöglich doch noch Fragen offen? Und wie sieht es mit der Finanzierung aus? Gibt es klar benannte Verantwortlichkeiten? Können junge Menschen jetzt davon ausgehen, dass sie an jeder Schule eine*n Schulsozialarbeiter*in antreffen, der*die immer dann für sie da sein kann, wenn sie sie*ihn brauchen? Und können Eltern sicher sein, dass an jeder Schule eine Schulsozialarbeiter*in arbeitet? Bleibt es weiterhin der Steuerungswilligkeit der Länder und der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommunen überlassen, Schulsozialarbeit vorzuhalten?

Welche Folgen hat die nun erfolgte Sonderstellung der Schulsozialarbeit für die Handlungsfelder der Jugendsozialarbeit?

Der folgende Beitrag beleuchtet diese Fragestellungen aus der Perspektive der Jugendsozialarbeit.

Ausgehend von einem kurzen Blick zurück, nähert sich die Autorin im Beitrag der aktuellen Situation in Deutschland und reißt Weiterentwicklungsbedarfe an.

1) Der AFET-Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. hat den Gesetzgebungsprozess zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz fachlich begleitet und möchte als Fachverband nunmehr Impulse für die Umsetzung für die Praxis der öffentlichen und freien Träger geben.

In unregelmäßiger Folge erscheinen Impulspapiere zu unterschiedlichen Themenfeldern. Bei den Beiträgen der Autor*innen handelt es sich um Positionierungen und Anregungen, die nicht unbedingt die Verbandsmeinung widerspiegeln. Die Impulspapiere werden per Newsletter verschickt und auf der AFET-Homepage eingestellt.

1. EIN KURZER BLICK ZURÜCK

Schulsozialarbeit gibt es seit den 1970er Jahren in Deutschland. Zunächst gestartet unter der Überschrift „Benachteiligtenförderung“ und angesiedelt an „Brennpunktschulen“ wurde Schulsozialarbeit in der Regel als ein Angebot der Jugendsozialarbeit verstanden. Hatte auch der Begriff der Schulsozialarbeit zunächst keinen Eingang in das SGB VIII gefunden, war es doch in der Gesetzesbegründung für den §13 Schulsozialarbeit als eine Form der Jugendsozialarbeit aufgeführt worden.

Verschiedene Akteur*innen der Kinder- und Jugendhilfe kämpften seitdem für eine klare rechtliche Verankerung der Schulsozialarbeit im Kinder- und Jugendhilferecht. So strebte zum Beispiel der Deutsche Verein 2012 Empfehlungen zur Schulsozialarbeit an. Die zunächst konsensfähig erscheinende Forderung nach einer Verortung der Schulsozialarbeit in der Kinder- und Jugendhilfe scheiterte schließlich und so wurde ein Diskussionspapier veröffentlicht, das die Für und Wider der rechtlichen Verankerung der Schulsozialarbeit im Kinder- und Jugendhilferecht ausführlich beleuchtete. (Deutscher Verein 2014).

Der Kooperationsverbund Schulsozialarbeit, der sich die Förderung der Schulsozialarbeit in Deutschland auf die Fahnen geschrieben hat und dafür Fachpublikationen herausgibt und Fachtagungen zu zentralen Themen anbietet, positioniert sich seit seiner Gründung 2002 für die fachliche und professionelle Verankerung der Schulsozialarbeit als Teil der Kinder- und Jugendhilfe. In den Bundeskongressen 2015 in Dortmund (Kastirke et al 2016) und 2019 in Jena (Eckert et al 2020) forderten die Unterzeichnenden den Ausbau und die professionelle Etablierung der Schulsozialarbeit und eine rechtliche Verankerung. Die Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit (BAG EJSA) positioniert sich klar für eine Schulsozialarbeit für alle jungen Menschen am Ort Schule, mit dem besonderen Fokus auf diejenigen, die aufgrund von Beeinträchtigungen oder Benachteiligungen besondere Förderung brauchen. Nach diesem Verständnis ist Schulsozialarbeit ein Angebot der Jugendsozialarbeit. (z.B. BAG EJSA 2022).

Bei der Anhörung im Familienausschuss des Bundestags am 09.12.2019 zum Antrag der LINKEN vom Juni 2019 (19/9053), Schulsozialarbeit als Regelleistung im SGB VIII aufzunehmen, stimmten diesem Antrag die meisten Sachverständigen zu. Einzig die kommunalen Spitzenverbände votierten dagegen, da sie die Finanzierungsverpflichtung für die Schulsozialarbeit bei den Ländern sahen.

Im Gesetzgebungsprozess zum KJSG gab es vereinzelte Stellungnahmen, die einen eigenen Paragraphen für die Schulsozialarbeit forderten. Die BAG EJSA forderte ein Kapitel zur Kooperation von Kinder- und Jugendhilfe und Schule, weil sie darin eine wesentliche Grundlage für eine erfolgreiche Arbeit verschiedener Handlungsfelder und auch der Schulsozialarbeit sieht. (BAG EJSA 2020). Eine explizite Normierung der Schulsozialarbeit hielt sie nicht für erforderlich. Auch Kunkel et al (Kunkel et al 2016) schreiben in ihrem Lehr- und Praxiskommentar noch 2016 in aller Deutlichkeit, dass eine rechtliche Verankerung in einem eigenen Paragraphen 13a zwar wünschenswert, aber nicht zu erwarten wäre.

Bis zur Verabschiedung der Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes war die Jugendsozialarbeit die einzige Möglichkeit, Schulsozialarbeit als Angebot der Kinder- und Jugendhilfe rechtssicher zu

ermöglichen. Deshalb hießen und heißen die meisten Landesprogramme der Schulsozialarbeit „Jugendsozialarbeit an Schulen“ oder ähnlich.

Dieser Umweg ist mit dem neuen §13a überflüssig geworden. Nun gibt es eine formale Grundlage für die Schulsozialarbeit.

Dass dies so kam, ist einer gemeinsamen Initiative einiger Bundesländer zu verdanken, die diesen Paragraphen über den Bundesrat in das Gesetz einbrachten.

2. DER NEUE PARAGRAF 13A IM SGB VIII

Im Wortlaut besagt der neue § 13a Schulsozialarbeit: „Schulsozialarbeit umfasst sozialpädagogische Angebote nach diesem Abschnitt, die jungen Menschen am Ort Schule zur Verfügung gestellt werden. Die Träger der Schulsozialarbeit arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Schulen zusammen. Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben der Schulsozialarbeit wird durch Landesrecht geregelt. Dabei kann durch Landesrecht auch bestimmt werden, dass Aufgaben der Schulsozialarbeit durch andere Stellen nach anderen Rechtsvorschriften erbracht werden.“

In anderen Worten: Schulsozialarbeit ist ein Angebot der Kinder- und Jugendhilfe am Ort Schule, das sozialpädagogische Angebote der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes an Schulen für junge Menschen anbietet. Dafür arbeiten die Träger der Schulsozialarbeit mit Schulen zusammen. Alles Weitere ist in Landesrecht zu konkretisieren. Die Länder haben auch die Möglichkeit zu regeln, dass Schulsozialarbeit außerhalb des Kinder- und Jugendhilferechts verortet werden kann.

Was heißt das nun konkret? Dazu werden im Folgenden anhand der eingangs gestellten Fragen Einschätzungen vorgenommen:

2.1. DER BESTEHENDE FLICKENTEPPICH ZUR SCHULSOZIALARBEIT BLEIBT ERHALTEN

Mit der im §13a gefundenen Formulierung ist es dem Gesetzgeber gelungen, einen neuen Tatbestand ins Gesetz aufzunehmen, der alle bestehenden Regelungen aufnimmt. So können weiterhin Programme zur Förderung der Schulsozialarbeit auf Landesebene über die Kinder- und Jugendhilfe abgewickelt werden, es bleibt möglich, Lehrer*innenstellen in Stellen für die Schulsozialarbeit umzuwandeln oder auch eine rein schulische Schulsozialarbeit im Land anzubieten. Alle Formen sind derzeit in Deutschland– vorhanden, zum Teil in allen drei Varianten innerhalb eines Bundeslandes.

Nach Einschätzung der einschlägigen Rechtskommentare ist es nun nicht mehr möglich, dass es in einem Bundesland keine Regelung zur Schulsozialarbeit gibt. Einzelne Bundesländer bewerten, die das derzeit noch anders. Gleiches gilt für die Einschätzung der Kommentator*innen, dass Schulsozialarbeit gemäß §13a SGB VIII unabhängig von ihrer Verankerung in einem Landesausführungsgesetz, in einer Verwaltungsrichtlinie oder z.B. im Schulrecht grundsätzlich nach den fachlichen Standards der Kinder- und Jugendhilfe umgesetzt werden muss.

2.2. JEDES BUNDESLAND MACHT, WAS ES WILL

Hier sei einmal kurz im Überblick dargestellt, welche unterschiedlichen Regelungen zurzeit in den verschiedenen Bundesländern zur Schulsozialarbeit vorliegen. Diese Aufzählung ist ohne Anspruch auf Vollständigkeit.

Landesprogramme der Jugendsozialarbeit an Schulen, verankert in den Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe, ausgestattet mit fachlichen Richtlinien und Förderungen durch die Länder: In manchen Bundesländern werden damit alle Schulen erreicht, in anderen nur ein Teil. So wird die Förderung z. B. auf Schulformen begrenzt oder auf die soziale Lage einer Schule.

Schulsozialarbeit, die von den Kommunen im Zuge ihrer Verantwortung für die Gestaltung der Lebensbedingungen umgesetzt wird: Auch hier geschieht die Umsetzung teils in allen Schulen einer Kommune und teils nur in solchen mit „besonderen Merkmalen“.

Eine weitere Form ist die Umwandlung von Lehrer*innenstellen in Stellen für die Schulsozialarbeit: Dies ist im Rahmen von Runderlassen des Kultusministeriums möglich.

2.3. GIBT ES DOCH EINEN MEHRWERT DURCH DEN NEUEN PARAGRAFEN?

Der Mehrwert scheint darin zu liegen, dass es nun (endlich) eine Rechtsnorm für ein stark wachsendes Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe gibt. Sollte sich die Einschätzung durchsetzen, dass Schulsozialarbeit durch die Verankerung im SGB VIII, grundsätzlich den Prinzipien der Kinder- und Jugendhilfe zu folgen hat und im Grunde auch immer Kinder- und Jugendhilfe ist, unabhängig davon, durch wen sie finanziert und wo sie strukturell angebunden ist, könnte dies durchaus zu einem Mehrwert für die jungen Menschen in unserem Land werden.

2.4. FOLGEN FÜR DIE JUGENDSOZIALARBEIT

Schon seit Jahren ist das einzige wachsende Arbeitsfeld der Jugendsozialarbeit die Schulsozialarbeit. Alle anderen Handlungsfelder stagnieren bei bestehenden Angeboten oder werden trotz wachsenden Bedarfs nicht mehr weiter gefördert. Weiterhin ist zu beobachten, dass auch neue Modellprogramme sehr oft an Schule angebunden werden. Dass junge Menschen unabhängig von der Institution Schule Anlaufstellen finden, wenn sie Unterstützung benötigen, wird demnach immer unwahrscheinlicher. Das ist für die Entwicklung der jungen Menschen nicht gut. Sie benötigen Anlaufstellen in ihren Lebenswelten, bei denen sie frei vom - möglicherweise belasteten - Kontext Schule professionell und barrierefrei Sorgen loswerden können und professionelle Unterstützung bekommen.

3. ZUM STAND IN DEN BUNDESLÄNDERN

Schon vor dem KJSG gab es in einigen Bundesländern klare gesetzliche Grundlagen für die Schulsozialarbeit. So gibt es im Thüringer Landesjugendgesetz eine Regelung zur Schulsozialarbeit, in Sachsen ist sie im Schulgesetz verankert und die Umsetzung erfolgt mit Mitteln aus dem Kultusministerium über die Kinder- und Jugendhilfe. In Niedersachsen ist Schulsozialarbeit im Schulgesetz

verankert und auch strukturell im Schulsystem eingebunden. Auch im Saarland ist Schulsozialarbeit klar in der Kinder- und Jugendhilfe verortet, dort in enger Kooperation mit dem Kultusministerium. (Diese Aufzählung ist nicht vollständig. Die verschiedenen Landesprogramme sind hier explizit nicht erwähnt.)

In das neue Landesausführungsgesetz zum KJSG in Schleswig-Holstein wurde Schulsozialarbeit aufgenommen und im derzeitigen Gesetzentwurf in Brandenburg findet sich Schulsozialarbeit als feste Größe. In den anderen Bundesländern stehen derzeit noch grundsätzliche Diskussionen an und es bleibt spannend, was sich wie weiterentwickelt.

In einzelnen Ländern wurde schon diskutiert, die Paragraphen 11 bis 14 nun auch mit einem individuellen Rechtsanspruch auszustatten.

Ganz unabhängig von der rechtlichen Verortung, steht und fällt die Qualität der Schulsozialarbeit mit den Rahmenbedingungen. Von Kontinuität angefangen über Ausstattung bis hin zu Fachteams, wie sie die BAG EJSa in ihrer Standortbestimmung Schulsozialarbeit (BAG EJSa 2022) beschreibt. So sind zum Beispiel neben einer bedarfsgerechten personellen Ausstattung mit sozialpädagogischen Fachkräften, eine sachgerechte Ausstattung und ein Kooperationsvertrag notwendig.

Die meisten bisherigen Regelungen sind hier leider noch unzureichend. So gibt es in der Tat immer noch Bundesländer, in denen Schulsozialarbeit mit ESF-Mitteln finanziert wird und damit stets mit dem Ende der Programmphase vom Einstellen bedroht ist.

4. BEWERTUNG

Die anfängliche Skepsis bezüglich des unklaren Paragraphen weicht zunehmend der Hoffnung, dass die Bundesländer ihrer Pflicht zur Ausformulierung in den Landesausführungsgesetzen nachkommen und dass dadurch eine zunehmende Rechtssicherheit entsteht.

Ein individueller Rechtsanspruch für Leistungen der Paragraphen 11 bis 14 erscheint nicht sinnvoll. Was gebraucht wird, sind verantwortungsvolle und verbindliche Planungsprozesse in der Kinder- und Jugendhilfe auf kommunaler und Landesebene, die dafür sorgen, dass alle notwendigen Angebote als Teil der sozialen Daseinsfürsorge bedarfsgerecht vorgehalten werden.

Junge Menschen brauchen die Gewissheit, dass sie die notwendige Unterstützung und Begleitung erhalten, wenn sie diese brauchen. Schulsozialarbeit ist, in diesem Sinn verstanden, ein Teil dieser notwendigen Anlaufstellen am Ort Schule. Wie groß die Bedeutung von Schule, dem dortigen Erfolg oder Misserfolg, für das Leben junger Menschen ist, kann hier nicht ausgeführt werden, sollte aber hinlänglich bekannt sein.

FAZIT

Mit dem neuen § 13a ist noch lange nicht alles gut für die Schulsozialarbeit. Weitere Verbesserungen sind möglich und nötig. Einige Bundesländer sind dran. Sie sind jetzt in der Pflicht.

Der §13a ist ein Anfang für eine nachhaltige und rechtssichere Verankerung von Schulsozialarbeit in Deutschland. Das ist mehr als nichts. ABER: Die bundesgesetzliche Regelung muss nun im Landesrecht konkretisiert werden. Es braucht klare Qualitätskriterien, eine konkrete Benennung der Ziele, Arbeitsweisen, Prinzipien und fachlichen Standards für die Umsetzung der Schulsozialarbeit. Hier sind die Länder in der Pflicht, mit Klarheit und Steuerungskompetenz eine gute Arbeitsgrundlage zu schaffen. Einige Länder sind dazu auf einem guten Weg.

Um jungen Menschen verbindlich Zugang zu Angeboten der Schulsozialarbeit zu ermöglichen, braucht es zuverlässige Strukturen, die es auch den Fachkräften erlauben, eine langfristige Beziehungsarbeit zu leisten. Nicht zuletzt werden die hohen Belastungen der jungen Menschen zunehmend in Schule sichtbar. So ist auch im Sinne der Gestaltung förderlicher Lebensbedingungen (§1 SGB VIII) Schulsozialarbeit dringend notwendig - für alle jungen Menschen in allen Schulen, täglich erreichbar, gut ausgestattet. Was dazu gehört, hat die BAG EJSa in der Standortbestimmung Schulsozialarbeit (BAG EJSa 2022) kurz und knapp zusammengefasst. Perspektivisch wünschenswert wären klare fachliche Vereinbarungen über die Träger- und Ländergrenzen hinweg. Daran arbeiten die Träger der Jugendsozialarbeit ebenso wie die Verbände der Schulsozialarbeit.

Es gibt noch viel zu tun.

LITERATUR UND QUELLEN

- Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit (2022): Standortbestimmung Schulsozialarbeit, Aufruf vom 26.05.2023 https://www.bagejsa.de/fileadmin/Publikationen/Sonstiges/Standortbestimmung_Schulsozialarbeit_web.pdf
- Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit (2022): Der §13a und seine Bedeutung für die Jugendsozialarbeit. Zugriff am 26.05.2023: https://www.bagejsa.de/fileadmin/Fachverband/JSA_und_Schule/2022_10_Bedeutung_Jugendsozialarbeit.pdf
- Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit (2020): Evangelische Jugendsozialarbeit für ein inklusives SGB VIII (2020): Zugriff am 26.05.2023: https://www.bagejsa.de/fileadmin/Fachverband/Positionierungen_BAG_EJSA/2020_0513_pp_sgb_VIII_final.pdf
- Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit (2020): Schulsozialarbeit systematisch und bundesweit etablieren, Positionspapier. Zugriff am 26.05.2023: https://www.bagejsa.de/fileadmin/Fachverband/Positionierungen_BAG_EJSA/2020_0513_pp_schuso_final.pdf
- Bundestag: Anhörung zur Schulsozialarbeit im Familienausschuss am 9.12.2019: Zugriff am 26.05.2023: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2019/kw51-pa-familienausschuss-schulsozialarbeit-669312>
- Deutscher Verein (2014): Diskussionspapier des Deutschen Vereins zur Entwicklung und Verortung der Schulsozialarbeit (DV12/13); Zugriff am 06.06.2023: <https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2014/dv-12-13-schulsozialarbeit.pdf>

- Eckert, D./Meinunger, L./Morgenstern, I./Schad-Heim, J./Seibold, C. (Hrsg.) (2020): Bildung, Chancen, Gerechtigkeit – Dokumentation des Bundeskongresses Schulsozialarbeit 2019, Jena 2019; darin Seite 14: Jenaer Erklärung: Schulsozialarbeit an allen Schulen für alle jungen Menschen- Erklärung des Bundeskongress Schulsozialarbeit 2019
- Hübner, T. (2023): Juristische Aspekte der Neuregelung durch §13a SGB VIII; Präsentation beim Fachgespräch Schulsozialarbeit, am 24. Januar 2023 in Radebeul; Zugriff am 28.03.2023: https://www.schulsozialarbeit-sachsen.de/upload/thumbs/Fachtag_Schulsozialarbeit_H%C3%BCbner.PDF
- Kastirke, N./Seibold, C./Eibeck, B. (Hrsg.) (2016): Schulsozialarbeit systematisch ausbauen und professionell etablieren – Beiträge zum Bundeskongress Schulsozialarbeit 2015, Dortmund; Düsseldorf 2016, darin Seite 8 und 9 Dortmunder Erklärung: „Schulsozialarbeit systematisch ausbauen und professionell etablieren! Erklärung des Bundeskongresses Schulsozialarbeit 2015“
- Kooperationsverbund Schulsozialarbeit (2019): „Schulsozialarbeit angesichts gesellschaftlicher Herausforderungen“. Zugriff am 26.05.2023: https://www.bagejsa.de/fileadmin/Fachverband/JSA_und_Schule/Selbstverst_Schulsozarb_A5-web.pdf
- Kunkel, P./Kepert, J./Pattar, A. (Hrsg.) (2016): Sozialgesetzbuch VIII Kinder und Jugendhilfe, Lehr- und Praxiskommentar, 6. Auflage, Baden-Baden 2016
- Landgraf, L. (2023): Rechtliche Einordnung der Novellierung des SGB VIII mit Blick auf die Schulsozialarbeit – insbesondere Relevanz und Interpretation des § 13a SGB VIII; Präsentation beim Fachgespräch Schulsozialarbeit, am 24. Januar 2023 in Radebeul; Zugriff am 28.03.2023: <https://www.schulsozialarbeit-sachsen.de/upload/thumbs/PP%20Lisa%20Landgraf.PDF>
- Landgraf, L. (2022): Der rechtliche und sozialpädagogische Auftrag der Schulsozialarbeit und das daraus resultierende pädagogische Handeln dargestellt am Beispiel von Kindern aus Trennungsfamilien; Bachelorarbeit vorgelegt am 02.06.2022 an der Evangelischen Hochschule Dresden
- Schäfer, K./Gabriele Weitzmann, G. (2019): in Münder/Meysen/Trenczek (Hrsg.), Frankfurter Kommentar SGB VIII, 8. Auflage 2019, beck-online; Zugriff am: 24.05.2022
- Weitzmann, G. (2022) in Münder/Meysen/Trenczek (Hrsg.): Frankfurter Kommentar SGB VIII, 9. Auflage, Baden-Baden, 2022

IMPULSGEBERIN

Claudia Seibold, Referentin, Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit e.V. (BAG EJSa), Wagenburgstr. 26 – 28, 70184 Stuttgart, seibold@bagejsa.de, www.bagejsa.de